



JUGENDORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Sinn und Zweck der Jugendordnung	138
2	Verwaltungsordnung der Verbandsjugendorgane	138
3	Nachwuchsspielordnung	141
	3.1 Meisterschaften	141
	3.2 Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenen Spielbetrieb	147
	3.3 Kostenerstattung an den bisherigen Verein	150
	Anhang zur Jugendordnung	
1	Spielgemeinschaften für Jugend und Schüler	152
2	Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften	153

JUGENDORDNUNG

1 Sinn und Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung ist ein Anhang zur Satzung und zur Wettspielordnung des Hessischen Tischtennis-Verbandes. Sie verfolgt den Zweck, im Rahmen dieser Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Jugendorgane zu umreißen und ergänzende Richtlinien für den Spielbetrieb des Nachwuchses in Hessen zu schaffen. Die übrigen Ordnungen des HTTV gelten für Jugendorgane und den Nachwuchsspielbetrieb uneingeschränkt, falls aus der Jugendordnung keine besonderen Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Punkten dieser Ordnungen ersichtlich sind.

2 Verwaltungsordnung der Verbandsjugendorgane

2.1 Gliederung der Verbandsjugendorgane

2.1.1 Verbandsjugendausschuss

An Sitzungen des Verbandsjugendausschusses kann der Geschäftsführer mit beratender Stimme teilnehmen.

2.1.1.1

Dem engeren Verbandsjugendausschuss gehören an:

- der Ressortleiter Jugendsport,
- der Ressortleiter Schülersport,
- zwei Beisitzer,
- ein Verbandstrainer,
- Jugendsprecherin,
- Jugendsprecher.

2.1.1.2

Dem erweiterten Verbandsjugendausschuss gehören an:

- der engere Verbandsjugendausschuss,
- Bezirksjugendwarte.

2.1.2 Bezirksjugendausschuss

2.1.2.1

Dem engeren Bezirksjugendausschuss gehören mindestens an:

- der Bezirksjugendwart,
- der Bezirksschülerwart,
- ein Beisitzer.

2.1.2.2

Dem erweiterten Bezirksjugendausschuss gehören mindestens an:

- der engere Bezirksjugendausschuss,
- die Kreisjugendwarte.

2.1.3 Kreisjugendausschuss

Dem Kreisjugendausschuss gehören mindestens an:

- der Kreisjugendwart,
- der Kreisschülerwart,
- der Kreisjugendlehrwart.

2.2 Rechte und Pflichten der Verbandsjugendorgane

2.2.1 Verbandsjugendausschuss

2.2.1.1

Der engere Verbandsjugendausschuss

- ist verantwortlich und zuständig für die Nachwuchsarbeit und repräsentiert die Jugendführung des Verbandes auf Landes-, Regional- und Bundesebene,
- ist verantwortlich für die Organisation von Nachwuchsveranstaltungen auf Verbandsebene, die HTTV-interne Organisation bei Veranstaltungen auf Regional- und Bundesebene einschl. der Delegationsleitung sowie von Regional- und Bundesveranstaltungen im Verbandsgebiet,
- erarbeitet die Setzungslisten für Meisterschaften auf Verbandsebene und nimmt die Auslosungen für diese Veranstaltungen vor,
- erarbeitet und unterstützt Pläne, die der Förderung der Nachwuchsarbeit dienen, und ist zuständig für deren Verwirklichung,
- gibt seine Pläne und Beschlüsse dem Vorstand bzw. Präsidium bekannt und vertritt sie gegenüber diesen Verbandsorganen,
- koordiniert die Nachwuchsarbeit im Verbandsgebiet.

2.2.1.2

Der erweiterte Verbandsjugendausschuss

- legt die Teilnehmerquoten für Nachwuchsveranstaltungen auf Verbandsebene fest,
- tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.

2.2.2 Bezirksjugendausschuss

Der Bezirksjugendausschuss hat in seinem Zuständigkeitsbereich sinngemäß die gleichen Rechte und Pflichten wie der Verbandsjugendausschuss.

Der Bezirksjugendausschuss tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

2.2.3 Kreisjugendausschuss

Der Kreisjugendausschuss hat in seinem Zuständigkeitsbereich sinngemäß die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bezirksjugendausschuss. Übergeordnetes Organ ist der jeweilige Kreisvorstand.

2.3 Aufgaben der Mitarbeiter der Verbandsjugendorgane

2.3.1 Ressortleiter Jugendsport

Der Ressortleiter Jugendsport ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Aufgabenbereichen dieses Gremiums.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für

- die Einberufung des Verbandsjugendausschusses,
- den genehmigten Nachwuchsetat,
- die Vertretung der Nachwuchsarbeit des Verbandes auf übergeordneten Ebenen,
- für die Erteilung von Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb für Nachwuchsspieler für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in der Erwachsenenklasse bei offenen Turnieren und Einladungsturnieren sowie bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren in der Erwachsenenklasse lt. 3.2 der JO,
- die Nominierung von Jugendlichen zu übergeordneten Veranstaltungen,
- die HTTV-interne Organisation von übergeordneten Jugend-Veranstaltungen,
- die Organisation von Jugendveranstaltungen auf Verbandsebene,
- die rechtzeitige Aufstellung und Abstimmung des Nachwuchsterminplanes mit dem Ressortleiter Mannschaftssport,
- die Verlautbarungen des Verbandsjugendausschusses,
- die Vertretungsregelung innerhalb des Verbandsjugendausschusses.

2.3.2 Ressortleiter Schülersport

Die Rechte und Pflichten des Ressortleiters Schülersport ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Verbandsjugendausschusses.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für

- die Nominierung von Schülern zu übergeordneten Veranstaltungen,
- die Organisation von Schülerveranstaltungen auf Verbandsebene,
- die HTTV-interne Organisation von übergeordneten Schüler-Veranstaltungen.

2.3.3 Beisitzer im Verbandsjugendausschuss

Die Rechte und Pflichten der Beisitzer ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Verbandsjugendausschusses.

Darüber hinaus sind sie

- Kontaktperson des Verbandsjugendausschusses zum LSB Hessen,
- Protokollführer bei Verbandsjugendausschuss-Sitzungen.

2.3.4 Jugendsprecher/in

Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Verbandsjugendausschusses. Die Wahl erfolgt jährlich anlässlich der Hessischen Meisterschaften der Jugend.

Wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind die Teilnehmer der HEM der Jugend sowie die hiervon freigestellten Spieler/innen.

Sie vertreten im Rahmen der bestehenden Rechte und Pflichten die Interessen des hessischen Nachwuchses im Verbandsjugendausschuss und anlässlich der Jugendveranstaltungen auf Verbandsebene sowie bei Auswahlkämpfen und Meisterschaften, die über den Verbandsrahmen hinausgehen.

Sie können anstehende Fragen dem Verbandsjugendausschuss rechtzeitig mitteilen, die in der nächsten Sitzung behandelt werden müssen.

2.3.5 Bezirksjugendwart

Der Bezirksjugendwart ist Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses.

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Aufgabenbereichen des Verbandsjugendausschusses und des Bezirksjugendausschusses.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für

- die Vertretung des Nachwuchses gegenüber der Leitung des Bezirks,
- die Nominierung und Betreuung der Bezirksjugendauswahl,
- die Nominierung für Veranstaltungen auf Verbandsebene entsprechend ggf. vorgegebener Quoten,
- die Anfertigung von Berichten an den Verbandsjugendausschuss.

2.3.6 Bezirksschülerwart

Der Bezirksschülerwart vertritt in dessen Abwesenheit den Bezirksjugendwart.

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Bezirksjugendausschusses.

2.3.7 Beisitzer im Bezirksjugendausschuss

Die Rechte und Pflichten des Beisitzers ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Bezirksjugendausschusses.

2.3.8 Kreisjugendwart

Der Kreisjugendwart ist Vorsitzender des Kreisjugendausschusses.

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Aufgabenbereichen des Bezirksjugendausschusses und des Kreisjugendausschusses.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für

- die Vertretung des Nachwuchses gegenüber dem Kreisvorstand,
- die Nominierung und Betreuung der Kreisjugendauswahl,
- die Nominierung für Veranstaltungen auf Bezirksebene entsprechend ggf. vorgegebener Quoten,

2.3.9 Kreisschülerwart

Der Kreisschülerwart vertritt in dessen Abwesenheit den Kreisjugendwart.

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Kreisjugendausschusses.

2.3.10 Kreisjugendlehrwart

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Kreisjugendausschusses.

3 Nachwuchsspielordnung**3.1 Meisterschaften****3.1.1 Stichtage****3.1.1.1**

Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

3.1.1.2

Nachwuchsspieler können in folgenden Altersklassen starten:

3.1.1.2.1

Schülerklasse C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind;

3.1.1.2.2

Schülerklasse B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind;

3.1.1.2.3

Schülerklasse A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind;

3.1.1.2.4

Jugendklasse B: Spieler, die vor Beginn der Spielzeit (am 1.Juli) 16 Jahre alt werden oder jünger sind;

3.1.1.2.5

Jugendklasse A: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

3.1.1.3

Für alle Kreis- und Bezirks-Einzelmeisterschaften und Ranglistenspiele gelten uneingeschränkt die Stichtage der kommenden Spielzeit, wenn die Veranstaltungen bereits vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres durchgeführt werden.

3.1.2 Dauer von Nachwuchswettkämpfen

Alle Wettkampfveranstaltungen müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

3.1.3 Meisterschaftsebenen für Einzel-, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften**3.1.3.1**

Im Bereich des HTTV werden alljährlich Einzel-, Mannschafts-, Pokal- und Jahrgangsmeysterschaften auf folgenden Ebenen durchgeführt:

- Kreismeisterschaften,
- Bezirksmeisterschaften,
- Hessische Meisterschaften.

3.1.3.2

Der Weg der Qualifikation führt bei allen Meisterschaften unter Berücksichtigung evtl. festgelegter Quoten von den Kreis- zu den Bezirks- und schließlich zu den Hessischen Meisterschaften.

3.1.3.3

Für alle Meisterschaften ist der vom Spielausschuss in Abstimmung mit dem Ressortleiter Jugendsport aufgestellte Terminplan verbindlich.

3.1.4 Einzelmeisterschaften

Die Teilnehmer starten in ihrer und/oder höheren Altersklassen. Ein Start in zwei oder mehr Altersklassen zur selben Zeit ist nicht zulässig.

Die Austragung von Kreis-, Bezirks- und Hessischen Einzelmeisterschaften wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt (siehe Anhang zur Jugendordnung).

3.1.5 Mannschaftsmeysterschaften

Im Nachwuchsbereich gibt es folgende Mannschaftsbezeichnungen

- weibliche Jugend,
- männliche Jugend,
- Schülerinnen,
- Schüler.

Auf Kreis- und Bezirksebene können Schülerinnen und weibliche Jugendliche entweder in einer reinen weiblichen Mannschaft oder in einer männlichen Mannschaft eingesetzt werden. In männlichen Mannschaften gemeldete Spielerinnen können nur in höheren männlichen Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene als Ersatz eingesetzt werden. Ein Einsatz in einer weiblichen Mannschaft ist somit nicht möglich.

Ein Wechsel der einmal gewählten Mannschaftsbezeichnung während der Spielzeit ist nicht zulässig.

Spielklassen werden für folgende Altersklassen eingerichtet:

- weibliche Jugend,
- männliche Jugend,
- Schülerinnen,
- Schüler.

Auf Kreis- und Bezirksebene können zusätzlich Spielklassen der Schüler/innen B und Schüler/innen C eingerichtet werden.

Für Nachwuchsmannschaften bestehen folgende Spielklassen:

verbandsgebunden:

- Hessenliga,
- Verbandsliga (Nord/Mitte und Süd/West),

bezirksgebunden:

- Bezirksoboberliga,
- Bezirksliga,
- Bezirksklasse,

kreisgebunden:

- Kreisliga,
- 1.Kreisklasse,
- 2.Kreisklasse,
- 3.Kreisklasse.

Die oberste Spielklasse einer Gliederung (Verband/Bezirk/Kreis) ist im Regelfall eingleisig. Können im Zuständigkeitsbereich einer Gliederung aufgrund der Anzahl der Meldungen nicht alle Spielklassen gebildet werden, so fallen immer die unteren Spielklassen weg.

Im Nachwuchsbereich muss eine separate Mannschaftsmeldung für jede Altersklasse erfolgen.

3.1.5.1

Jeder Verein kann in den Altersklassen des Nachwuchsbereiches beliebig viele Mannschaften zur Teilnahme an den Mannschaftsspielen des Kreises melden. Die Einteilung der Mannschaften in den verschiedenen Altersklassen kann in Leistungsklassen erfolgen.

Der Meister einer Spielklasse ist in jedem Fall in die nächsthöhere Spielklasse (siehe 3.1.5) der anschließenden Meisterschaftsrunde einzuteilen, sofern der Verein eine entsprechende Meldung abgibt.

Ist eine Spielklasse nicht eingleisig (JO 3.1.5), sondern besteht aus mehreren Gruppen, so entscheidet ein Entscheidungsspiel / eine Entscheidungsrunde der Gruppenersten über das Startrecht in der nächsthöheren Spielklasse.

3.1.5.2

Im Nachwuchsbereich ist es zulässig, auf Kreisebene abweichend von WO D 2.6 über den zum Sieg notwendigen Punkt hinaus alle durchführbaren Spiele auszutragen und zu werten. Hierzu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

3.1.5.3

Die Mannschaftsaufstellung wird auf dem Vereins-Mannschaftsmeldebogen für eine Halbrunde, grundsätzlich unter Berücksichtigung der Altersklassen, verbindlich benannt, wobei H5 der WO des HTTV genau zu beachten ist.

3.1.5.4

In einer Jugendmannschaft dürfen spielstarke Schüler gemeldet werden, die jedoch dann für die Halbrunde das Recht verlieren, in einer Schülermannschaft zu spielen.

3.1.5.5

Eine Nachwuchsspielerin, die in einer weiblichen Nachwuchsmannschaft (Hessenliga bis unterste Kreisklasse) als Spielerin gemeldet ist, kann als Ersatzspielerin in einer männlichen Nachwuchsmannschaft (Bezirksoberliga bis unterste Kreisklasse) gemeldet werden. Die Einsatzberechtigung in der weiblichen Nachwuchsmannschaft bleibt bestehen.

In jede männliche Mannschaft (Bezirksoberliga bis unterste Kreisklasse) können zwei Nachwuchsspielerinnen als Ersatzspielerin gemeldet werden. Die Anzahl der Einsätze ist auf drei pro Halbrunde in der gemeldeten Mannschaft beschränkt. Ein Einsatz in höheren männlichen Nachwuchsmannschaften oder in Pokalspielen der männlichen Pokalwettbewerbe ist nicht zulässig. Die Meldung ist nur zu Beginn der Vor- bzw. Rückrunde erlaubt. Die Spielerinnen sind nach der Spielstärke (Q-TTR-Wert) einzureihen. Die Stichtage sind zu beachten.

3.1.5.6

Falls bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO E 3.2 Spieler mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb eingesetzt werden sollen, muss der betr. Verein beim Ressortleiter Jugendsport eine geänderte Mannschaftsmeldung zur Genehmigung vorlegen. Der Antragschluss hierzu wird jährlich vom Ressortleiter Jugendsport bekannt gegeben.

3.1.5.7

Schülerinnenmannschaften können auch in Schülerklassen bzw. weiblichen oder männlichen Jugendklassen, Schüler- und weibliche Jugendmannschaften können auch in männlichen Jugendklassen spielen, ohne dabei die Spielberechtigung für die Pokalspiele und die Mannschaftsmeisterschaften in ihrer jeweiligen Klasse zu verlieren.

Der Kreis-, Bezirks- bzw. Verbandsjugendausschuss legt in diesem Fall jeweils vor Beginn der Meisterschaftsrunde fest, nach welchem Modus (ggf. Entscheidungsspiel zwischen dem Meister der jeweiligen Klasse und der in einer anderen Klasse spielenden Mannschaft) der Kreis-, Bezirks- bzw. Hessenmeister ermittelt wird.

Spielt keine Mannschaft außerhalb ihrer jeweiligen Klasse, so ist die Mannschaft, die nach Beendigung der Meisterschaftsspiele (Vor- und Rückrunde) an erster Stelle der jeweiligen Tabelle der höchsten Kreis- bzw. Bezirksklasse in den vier vorgeschriebenen Altersklassen steht, Kreis- bzw. Bezirksmeister.

3.1.5.8

Bestehen für bestimmte Altersklassen des Absatzes 3.1.5 (weibliche Jugend, männliche Jugend, Schülerinnen, Schüler) auf Verbandsebene keine Punktrunden, so wird der Hessische Mannschaftsmeister in diesen Altersklassen in einem Turnier, den Hessischen Mannschaftsmeisterschaften, ermittelt. Jeder Bezirk entsendet zu den Hessischen Mannschaftsmeisterschaften den Bezirksmannschaftsmeister. Gespielt wird nach dem System „Jeder gegen Jeden.“

Die Bezirksmannschaftsmeister werden über die Punktrunde ermittelt. Bestehen für bestimmte Altersklassen des Absatzes 3.1.5 (weibliche Jugend, männliche Jugend, Schülerinnen, Schüler) auf Bezirksebene keine Punktrunden, so wird der Bezirksmannschaftsmeister in diesen Altersklassen in einem Turnier, den Bezirksmannschaftsmeisterschaften, ermittelt. Jeder Kreis entsendet zu den Bezirksmannschaftsmeisterschaften den Kreismannschaftsmeister. Gespielt wird im Regelfall nach dem System „Jeder gegen Jeden.“

Die Kreismannschaftsmeister werden über die Punktrunde ermittelt. Bestehen für bestimmte Altersklassen des Absatzes 3.1.5 (weibliche Jugend, männliche Jugend, Schülerinnen, Schüler) auf Kreisebene keine Punktrunden, so wird der Kreismannschaftsmeister in diesen Altersklassen in einem Turnier, den Kreismannschaftsmeisterschaften, ermittelt. Gespielt wird im Regelfall nach dem System „Jeder gegen Jeden.“

Die Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform entfallen auf allen Ebenen für die Altersklassen, in denen Punktrunden auf Verbandsebene bestehen. (Sie können auf Beschluss des Kreisjugendausschusses auf Kreisebene dennoch durchgeführt werden, ohne dass sich die Sieger für die nächsthöhere Ebene qualifizieren.)

Mannschaften sind verpflichtet an den Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform teilzunehmen.

Spielt auf einer Ebene (Kreis, Bezirk, Verband) in einer Altersklasse nur eine Mannschaft (z.B. die einzige Schülerinnen-Mannschaft in einer Schülerklasse), so ist diese Mannschaft Mannschaftsmeister der entsprechenden Ebene.

3.1.5.9

Die Bewerbung zu den Hessenligen hat bis zum 03.06. vor Beginn der Spielzeit (Ausschlussfrist) ausschließlich mit dem offiziellen Meldeformular zu erfolgen, welches von der Homepage des HTTV herunter geladen werden kann.

Auf dem Formular ist die voraussichtliche Mannschaftsaufstellung mit den sportlichen Erfolgen der Einzelspieler der vergangenen Spielzeit auf Bezirks- und Verbandsebene anzugeben. Die Mannschaften verpflichten sich mit der Meldung für die Hessenligen sowohl Doppel- als auch Blockspieltage zu akzeptieren.

Bei der Spielplangestaltung wird darauf geachtet, dass es einen Mix aus Einzel-, Doppel- und Blockspieltagen für die Mannschaften gibt.

Die 10 Mannschaften jeder Konkurrenz werden vom zuständigen Ressortleiter Jugend- bzw. Schülersport in die Hessenligen eingeteilt, nachdem die Bezirksjugendwarte eine Bewertung der Spielstärke der Mannschaften ihres Bezirks abgegeben haben.

Für die Verbandsligen werden Bewerber berücksichtigt, die

- nicht zur Hessenliga/Hessenligen zugelassen wurden,
- zur Bezirksoberliga/Bezirksoberligen gemeldet wurden (nach Rücksprache mit den Bezirksjugendwarten).

Die Zusammensetzung entscheiden die zuständigen Ressortleiter nach Vorschlag der Bezirksjugendwarte.

Eine Bewerbung ausschließlich für die Verbandsligen ist nicht möglich. Die Sollstärke jeder verbandsgebundenen Spielklasse beträgt 10 Mannschaften.

3.1.5.10

Um den Vereinen die Teilnahme an der Hessenliga attraktiv zu machen, erhalten die teilnehmenden Mannschaften aufgrund ihrer Platzierungen folgende Startberechtigungen:

- Meister der weiblichen Jugend in der Damen-Bezirksoberliga
- Zweitplatzierte der weiblichen Jugend in der Damen-Bezirksoberliga
- Drittplatzierte der weiblichen Jugend in der Damen-Bezirksoberliga
- Meister der männlichen Jugend in der Herren-Bezirksoberliga
- Zweitplatzierte der männlichen Jugend in der Herren-Bezirksoberliga
- und Drittplatzierte der männlichen Jugend in der Herren-Bezirksoberliga

Außerdem kann der jeweilige Hessenmeister statt dem vorgenannten Startrecht die Startberechtigung in der Damen-Verbandsliga bzw. Herren-Bezirksoberliga erhalten, sofern er bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (DMM) die Plätze 1-3 belegt.

Sofern keine Hessenliga der weiblichen bzw. männlichen Jugend zustande kommt, gilt das Bonussystem für alle Mannschaften, die hierzu gemeldet hatten, bei Erreichen der entsprechenden Erfolge analog. Der jeweilige Verein hat die Möglichkeit, sein Startrecht auch in einer niedrigeren Spielklasse (z.B. der Kreisliga) in Anspruch zu nehmen. Das Startrecht wird auf Antrag (bis 10. Juni; bzw. Änderungsantrag unmittelbar nach den DMM) der Vereine gewährt. Mindestens zwei der eingesetzten Jugendlichen, die durch ihren Erfolg den zusätzlichen Platz in der Erwachsenenklasse erworben haben, müssen im Folgejahr in einer Erwachsenenmannschaft des Vereins eingesetzt werden.

3.1.5.11

Sofern für bestimmte Altersklassen Hessenligen zustande kommen, können Verbandsligen Nord/Mitte bzw. Süd/West gebildet werden. Die Organisation obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

3.1.6 Pokalmeisterschaften

3.1.6.1

Die Pokalmeisterschaften werden in folgenden Konkurrenzen ausgespielt:

- Schülerinnen A,
- Schüler A,
- weibliche Jugend,
- männliche Jugend.

3.1.6.2

Auf Kreis- und Bezirksebene können zusätzlich Pokalwettbewerbe in den Konkurrenzen Schülerinnen B, Schüler B, Schülerinnen C und Schüler C ausgetragen werden.

3.1.6.3

Gespielt wird in allen Konkurrenzen nach dem modifizierten Swaythling-Cup-System.

3.1.6.4

Jeder Spieler ist nur in einer Konkurrenz des Absatzes 3.1.6.1 nach Wahl des Vereins startberechtigt. Ein für die laufende Meisterschaftsrunde in einer Jugendmannschaft gemeldeter Schüler kann nur in der gleichen Jugendmannschaft spielen und in einer höheren Jugendmannschaft als Ersatz eingesetzt werden.

3.1.6.5

Ersatzstellung in höheren Mannschaften der gleichen Konkurrenz sind jederzeit gestattet (hierzu einschränkend WO G 15.6.2), dabei ist nicht entscheidend, ob die untere Mannschaft aus dem Wettbewerb ausgeschieden ist.

Spieler, die im Pokalwettbewerb in einer Konkurrenz, die nur auf Kreis- und Bezirksebene ausgetragen wird (3.1.6.2) zum Einsatz kommen, können zusätzlich noch in **einer** der Konkurrenzen des Absatzes 3.1.6.1 als Ersatzspieler eingesetzt werden.

3.1.6.6

Kreis-, Bezirks- und Verbandspokalspiele:

Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Pokalspielordnung der WO, unterstützt durch folgende Ergänzungen:

- Die Kreispokalmeisterschaften werden in den jeweiligen Altersklassen durchgeführt. Eine Unterscheidung nach Spielklassen findet nicht statt,
- Die Kreispokalsieger der jeweiligen Altersklasse vertreten den Kreis bei den Bezirkspokalmeisterschaften. Bestehen für bestimmte Altersklassen Verbandsrunden auf Bezirksebene, so ermitteln die hieran beteiligten Mannschaften und die Kreispokalsieger den Kreispokalsieger dieser Altersklasse. Die Kreispokalsieger müssen vor der Bezirkspokalrunde in den Pokalwettbewerb eingelost werden.
- der Kreispokal muss bis zum 31.12. einer Spielzeit und der Bezirkspokal bis zum letzten Tag im Februar einer Spielzeit abgeschlossen sein,
- die Bezirkspokalsieger der jeweiligen Altersklassen vertreten den Bezirk bei den Verbandspokalmeisterschaften. Bestehen für bestimmte Altersklassen Verbandsrunden auf Verbandsebene, so ermitteln die hieran beteiligten Mannschaften sowie die Bezirkspokalsieger den Verbandspokalsieger dieser Altersklasse.

3.1.7 Jahrgangsmesterschaften

Die Teilnehmer bei Jahrgangsmesterschaften starten nur in ihrer Altersklasse. Ein Start in einer höheren Altersklasse ist nicht zulässig.

3.1.8 Ranglisten

Im Bereich des HTTV können alljährlich Ranglisten auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene in den Altersklassen Jugend, Schüler A, Schüler B und Schüler C durchgeführt werden.

Der Weg der Qualifikation führt unter Berücksichtigung evtl. festgelegter Quoten von der Kreisrangliste zur Bezirksrangliste und von dort zur Hessischen Rangliste. Je nach Bedarf sind Vor-, Zwischen- und Endranglisten auszutragen. Die unterste Veranstaltung auf Kreisebene muss unter Berücksichtigung der Stichtage offen sein. Ein Start in höheren Altersklassen ist auf Kreis- und Bezirksebene zulässig und sollte durch den Zeitplan der Veranstaltung nicht behindert werden. Auf Verbandsebene dürfen Schüler nicht an den Ranglisten der Jugend teilnehmen. Die Schüler B und Schüler C können bei erfolgter Qualifikation am Ranglistenturnier der Schüler A teilnehmen.

Freistellungen von einzelnen Ranglisten können von den zuständigen Organen ausgesprochen werden. Diese freigestellten Spieler/innen sind in den betr. Altersklassen auf den unteren Ebenen nicht startberechtigt.

Für alle Ranglisten ist der vom Verbandsjugendausschuss aufgestellte Terminplan verbindlich.

3.2 Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenenpielbetrieb

3.2.1 Voraussetzungen für Mannschaftsmeisterschaften und -pokalspiele

Grundsatz

Die Vereine müssen bemüht sein, Nachwuchsmannschaften für den Spielbetrieb zu melden. Spielstarken Nachwuchsspielern soll die Teilnahme am Erwachsenenpielbetrieb ermöglicht werden, um deren sportliche Entwicklung weiter zu fördern. Dabei darf die Teilnahme an offiziellen Nachwuchsveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebs ist daher an die Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb ein strenger Maßstab anzulegen.

3.2.1.1

Die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten muss vorliegen. (Vergl. E 3 der WO)

3.2.1.2

Die Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb werden nur nach Leistungen der abgelaufenen Saison erteilt. Dabei gilt für die Erteilung:

Jugendliche:	generell möglich.
Schüler/innen A:	alle Teilnehmer des HTTPV-Ranglistenturniers der Schüler/innen A, zusätzlich Teilnehmer am Bezirksendranglistenturnier mit Befürwortung durch Bezirksjugendwart.
Schüler/innen B:	Plätze 1-12 des HTTPV-Ranglistenturniers der Schüler/innen B.
Schüler/innen C:	generell nicht möglich.

3.2.1.3

Abweichend von Ziffer 3.2.1.2 darf eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt werden, wenn der betreffende Verein nicht über mindestens vier männliche bzw. weibliche Nachwuchsspieler mit Spielberechtigung verfügt. Dies gilt nicht für Schüler/innen C.

3.2.1.4

Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist zu beantragen und gilt bis auf Widerruf. Der Antrag ist formgebunden; Formulare sind auf der HTTPV-Homepage abrufbar. Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist über die Geschäftsstelle dem Ressortleiter Jugendsport vorzulegen. Für die Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird eine Gebühr berechnet, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgesetzt wird.

3.2.1.5

Anträge, die weder formgerecht (gültiges Formular, Einwilligung der Erziehungsberechtigten) noch fristgerecht eingereicht worden sind, werden unbearbeitet an den Antragsteller zurückgesandt.

3.2.1.6

Die Nachwuchsspieler mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb müssen als Stammspieler eingesetzt werden. Umstufungen durch die Klassenleiter des HTTPV können nach den Regelungen der Wettspielordnung vorgenommen werden.

3.2.1.7**3.2.1.7.1**

Die Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb müssen bis zum 10.06. eines Jahres über die HTTPV-Geschäftsstelle dem Ressortleiter Jugendsport eingereicht werden.

3.2.1.7.2

Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb von Nachwuchsspielern (Jugendliche/Schüler) ist zur Rückrunde (bis 01.12.) möglich, wenn der Verein nicht über eine Nachwuchsmannschaft verfügt, in der der Spieler eingesetzt werden kann. Die Einschränkungen nach JO 3.2.1.2 gelten dabei nicht.

Bei gleichzeitigem Vereinswechsel ist die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nicht möglich.

Dies gilt nicht für Schüler/innen C. Hier ist generell keine Erteilung möglich.

3.2.1.8

Nachwuchsspieler mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb verlieren das Recht zur Teilnahme an Mannschaftskämpfen einer Vereinsnachwuchsmannschaft im HTTPV.

Ein Erlöschen bzw. eine freiwillige Zurückziehung ist unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

3.2.1.9

Wechselt ein Spieler innerhalb des Verbandsgebietes, geht die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb auf den neuen Verein über.

3.2.1.10

Eine erteilte Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird nur auf Antrag des Vereins und mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten durch den Ressortleiter Jugendsport zurückgezogen.

Die Antragstellung in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.05. ist nicht zulässig. Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Antrag auf Zurückziehung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist über die Geschäftsstelle dem Ressortleiter Jugendsport vorzulegen. Der Antrag ist formgebunden und auf der HTTPV-Homepage abrufbar.

Eine Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes hat durch den Ressortleiter Jugendsport zu erfolgen.

3.2.1.11

Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband nach Hessen muss eine bestehende Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich neu beantragt werden. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht. Es gelten die Bedingungen der Absätze 3.2.1.1 und 3.2.1.7.1. Wechselt ein Spieler aus einem anderen Landesverband nach Hessen, so kann eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erstmals beantragt werden, wenn der Spieler nachweislich in der aktuellen Landesrangliste der Schüler A oder B (Platz 1-12) aufgeführt ist oder Jugendlicher ist. Es gelten die Bedingungen der Absätze 3.2.1.1 und 3.2.1.7.1. Für Schüler C ist eine Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich generell nicht möglich.

3.2.1.12

Nachwuchsspieler, für die eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt worden ist, können von den zuständigen Jugendwarten in Auswahlmannschaften berufen werden. Die offiziellen Jugendveranstaltungen auf allen Ebenen haben Vorrang vor den Vereinseinsätzen (dies gilt nicht für Verbandslehrgänge).

Bei Nichtbeachtung dieses Vorrangs kann der Ressortleiter Jugendsport die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb entziehen.

3.2.1.13

Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann vom Ressortleiter Jugendsport entzogen werden, wenn falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht wurden.

3.2.2 Spielberechtigung für die eingeschränkte Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb (Jugendersatzspieler/JES-Regelung)

Vereine des Hessischen Tischtennis-Verbandes können Nachwuchsspieler als Ersatzspieler in ihren Damen- und Herrenmannschaften auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene einsetzen, ohne dass die Spielberechtigung für Nachwuchsmannschaften verloren geht. Dabei darf die Teilnahme an offiziellen Nachwuchsveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

3.2.2.1

Je Erwachsenenmannschaft dürfen nur zwei Nachwuchsspieler (JES) gemeldet werden.

3.2.2.2

Die Zahl der Einsätze bleibt auf drei Spiele je Nachwuchsspieler und Halbrunde beschränkt.

3.2.2.3

Die Einsätze dürfen nur in einer einzigen Mannschaft erfolgen, diese ist vor Beginn einer Halbrunde in click-tt einzugeben. Das entsprechende Formular mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten muss zusammen mit der genehmigten Mannschaftsmeldung mitgeführt werden und auf Verlangen beim Punktspiel vorgelegt werden. Dieses Formblatt ist auf der HTTV-Homepage herunter zu laden.

3.2.2.4

Nachwuchsspieler können in der Mannschaftsmeldung der Erwachsenen in einer beliebigen Mannschaft gemeldet werden. Die Position des Nachwuchsspielers innerhalb der Mannschaft richtet sich nach seiner Spielstärke (Q-TTR-Wert) entsprechend den Regelungen der Richtlinien für Klassenleiter

Sie erhalten eine laufende Nummerierung und eine Kennzeichnung mit „JES“. Ein Einsatz erfolgt im Rahmen der offiziellen Vereins-Mannschaftsmeldung. Der JES-Spieler trägt nicht zur Sollstärke der Mannschaft bei. Nachmeldungen über den Klassenleiter sind nicht möglich.

3.2.2.5

Der Bezirks- bzw. Kreisjugendwart überwacht mit den jeweiligen Klassenleitern die Einhaltung dieser Richtlinien.

3.2.2.6

Nachwuchsspieler, die als JES für Erwachsenenmannschaften gemeldet sind, dürfen nicht in Pokalspielen dieser Mannschaften mitwirken.

3.2.2.7

Verstöße gegen diese Bestimmungen (insbesondere vier Einsätze eines Nachwuchsspielers in Punktspielen pro Halbrunde) werden gemäß StO des HTTV geahndet.

3.2.2.8

Die Gültigkeit der Spielberechtigung für die eingeschränkte Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb ist nicht an das Bestehen einer Nachwuchsmannschaft gebunden.

3.2.3 Voraussetzungen für die Teilnahme an Individualwettbewerben**3.2.3 Teilnahme an Individualwettbewerben der Erwachsenen**

Nachwuchsspielern ist der Start in der ihrem Q-TTR-Wert zugeordneten und jeder höheren Turnierklasse der Damen bzw. Herren erlaubt. Die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten muss schriftlich vorliegen.

Ein Start in der Juniorenklasse ist nicht erlaubt.

3.3 Kostenerstattung an den bisherigen Verein

Bei einem Wechsel eines Nachwuchsspielers hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgebenden Vereins eine Aufwandsentschädigung zu entrichten. Basis für die Berechnung ist die Dauer der Spielberechtigung im abgebenden Verein sowie der veröffentlichte QTTR-Wert des Spielers.

Beim Wechsel nach Ablauf des Nachwuchsalters (maximal bis zum Verlassen des Juniorenalters) gilt der Q-TTR-Wert vom 11.2. des letzten Jugendjahres. Die Aufwandsentschädigung verringert sich pro Jahr der Juniorenzugehörigkeit um ein Viertel des Ausgangsbetrages.

Pro vollendetem Jahr (maximal jedoch fünf Jahre) der Spielberechtigung im abgebenden Verein gelten folgende Beträge:

männliche Jugend:

– Q-TTR-Wert 2000 und höher	250,00 €,
– Q-TTR-Wert 1850-1999	175,00 €,
– Q-TTR-Wert 1700-1849	100,00 €;

weibliche Jugend:

– Q-TTR-Wert 1650 und höher	250,00 €,
– Q-TTR-Wert 1500-1649	175,00 €,
– Q-TTR-Wert 1350-1499	100,00 €;

Schüler A:

– Q-TTR-Wert 1800 und höher	150,00 €,
– Q-TTR-Wert 1650-1799	100,00 €,
– Q-TTR-Wert 1500-1649	50,00 €;

Schülerinnen A:

– Q-TTR-Wert 1475 und höher	150,00 €,
– Q-TTR-Wert 1325-1474	100,00 €,
– Q-TTR-Wert 1175-1324	50,00 €;

Schüler B:

– Q-TTR-Wert 1425 und höher	50,00 €,
– Q-TTR-Wert 1275-1424	25,00 €;

Schülerinnen B:

– Q-TTR-Wert 1200 und höher	50,00 €,
– Q-TTR-Wert 1050-1199	25,00 €;

Maßgeblich bei einem Wechsel zum 1.7. eines Jahres ist der Q-TTR-Wert und die Altersklasse vom 11.2. des gleichen Jahres. Bei einem Wechsel zum 1.1. eines Jahres gilt der Q-TTR-Wert und die Altersklasse vom 11.8. des Vorjahres.

Da diese Beträge im Rahmen der gültigen Ordnungen des HTTV festgelegt wurden, unterliegen diese der Vermögensverwaltung und sind somit umsatzsteuerfrei.

3.3.1

Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Wechselantrages eine entsprechende Rechnung (Übergabeinschreiben) an den aufnehmenden Verein zu stellen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.

3.3.2

Der aufnehmende Verein hat die Aufwandsentschädigung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den abgebenden Verein zu zahlen. Ist die Zahlung bei Ablauf der Frist nicht erfolgt, kann der abgebende Verein eine Sperre für den Mannschaftsspielbetrieb für die folgende Vor- oder Rückrunde beantragen. Er hat dies bis spätestens 31.12. bzw. 30.06. der HTTV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

3.3.3

Die Kostenerstattung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vereinswechsel mit einem Wohnsitzwechsel verbunden ist. Der Wohnsitzwechsel muss an einen Ort außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen Vereines erfolgt sein. Die Entscheidung hierzu trifft der HTTV.

ANHANG ZUR JUGENDORDNUNG

1 SPIELGEMEINSCHAFTEN FÜR JUGEND UND SCHÜLER

1.1 Ausführungsbestimmungen

1.1.1 Grundsätze

Die Vereine müssen bemüht sein, eigenständige Jugend- und Schülerarbeit zu leisten. Jugend- bzw. Schüler-Spielgemeinschaften können nur Notgemeinschaften auf Zeit zur Schaffung oder Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes sein. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist daher ein besonders strenges Maß anzulegen.

1.2 Allgemeines

1.2.1

Jugend- bzw. Schüler-Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Der Antrag ist formlos über den Kreisjugendwart an den Verbandjugendausschuss zu stellen.

1.2.2

Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen im Falle eines Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler/innen Mitglied dieser Vereine.

1.2.3

Spielgemeinschaften zum Zweck einer Leistungssteigerung oder der Teilnahme an einer höheren Spielklasse werden nicht genehmigt.

1.2.4

Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass

- zwei Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl an Spieler/innen mit Spielberechtigung verfügen;
- ein Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Verein, der nicht genügend Spieler/innen hat, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.

1.2.5

Die Genehmigung wird für eine Punktrunde (Meisterschaftsrunde) vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres erteilt und gilt nur auf Kreisebene.

1.2.6

Die Anträge müssen bis spätestens 10.6. eines Jahres über den KJW an den Ressortleiter Jugendsport eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden abgelehnt.

1.2.7

Eine Eingliederung von Jugend- bzw. Schüler-Spielgemeinschaften in den Spielbetrieb ist ohne Genehmigung nicht zulässig.

1.2.8

An einer Jugend- bzw. Schüler-Spielgemeinschaft können nicht mehr als zwei Vereine beteiligt sein.

1.2.9

Besteht die Notwendigkeit von Jugend- und Schüler-Spielgemeinschaften, können diese nur mit dem gleichen Partnerverein eingegangen werden.

2 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR MEISTERSCHAFTEN

2.1 Hessische Meisterschaften

2.1.1

Für die Durchführung der Meisterschaften auf Verbandsebene ist der Ressortleiter Jugendsport bzw. Ressortleiter Schülersport verantwortlich und zuständig.

2.1.2

Mit der Durchführung wird aufgrund eines vom Ressortleiter Mannschaftssport erarbeiteten Vergabeplanes ein Bezirk beauftragt. Der Bezirksjugendwart meldet dem Ressortleiter Jugendsport den Verein, an den die Veranstaltung vergeben wurde.

Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden jeweils zwischen dem Durchführer und dem zuständigen Ressortleiter festgelegt.

2.1.3

Die Hessischen Meisterschaften werden in folgenden Altersklassen und Konkurrenzen ausgetragen:

- | | |
|-------------|-------------------|
| – Jugend | Einzel und Doppel |
| – Schüler A | Einzel und Doppel |
| – Schüler B | Einzel und Doppel |
| – Schüler C | Einzel und Doppel |

Die Einzelwettbewerbe werden mit jeweils maximal 48 Teilnehmern ausgetragen. Die Doppel werden aus den für das Einzel startberechtigten Teilnehmern gebildet.

2.1.4

2.1.4.1

Nicht teilnehmen dürfen Spieler/innen, die bereits persönlich zu den übergeordneten Meisterschaften vornominiert sind. Über weitergehende Freistellungen entscheidet der zuständige Ressortleiter.

2.1.4.2

Startberechtigt sind:

- die bereits persönlich in dieser Altersklasse für das DTTB-TOP48 qualifizierten Spieler;
- die 1-8 Platzierten des HTTV-Ranglistenturniers der jeweiligen Altersklasse;
- zwei Spieler aus den jeweils nächst tieferen Altersklassen, die der zuständige Ressortleiter nominiert;
- die von den Bezirken auf Grundlage der vom Verbandsjugendausschuss festgelegten Quoten gemeldeten Spieler;
- bis zu vier Spieler, die Verfügungsplätze durch die Ressortleiter erhalten. Die Vergabe der Verfügungsplätze erfolgt – ggf. auf Antrag – nach Abgabe der Meldungen durch die Bezirksjugendwarte.

2.1.5 Ersatzgestaltung

2.1.5.1

Bei Ausfall von vornominierten Spielern erhöht sich die Anzahl der Verfügungsplätze des Ressortleiters.

Bei Ausfall eines vom Bezirksjugendwart nominierten Spielers rückt der nächste Spieler der Ersatzmeldung des betreffenden Bezirks nach.

2.1.6

Die Hessischen Meisterschaften werden in der Regel im Einzel in einer Vorrunde mit 8 Gruppen à vier bis sechs Spieler im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende KO-Runde.

Doppel werden im einfachen KO-System ausgetragen.

Zur Wertung siehe „Durchführungsbestimmungen für Individualwettbewerbe“ 1.5.

Die Entscheidung über die Teilnehmerzahl bzw. die Gruppengröße trifft der VJA.

2.1.7 Ersatzgestaltung

Die Setzung und Auslosung obliegt dem zuständigen Ressortleiter. Grundlage für die Setzung ist der aktuelle QTTR-Wert. Hieraus ergibt sich die Setzliste für die Hessischen Meisterschaften. Die acht besten der Setzliste werden in die Gruppen 1 – 8 gesetzt. Die Plätze 9 – 16 der Setzliste werden in umgekehrter Reihenfolge den Gruppen zugeordnet, sofern es die Bezirkszugehörigkeit zulässt.

Bei Ausfall von Spielern kann der Ressortleiter die Setzliste und die Auslosung anpassen.

Nach den Gruppenspielen werden Sieger der Gruppen 1 – 8 an die Positionen 1, 16, 9, 8, 5, 12, 13 und 4 des 16er KO-Feldes gesetzt. Die Gruppenzweiten werden in die entgegengesetzte Hälfte des jeweiligen Gruppenersten gelost. Dabei wird berücksichtigt, dass sie möglichst in der ersten KO-Runde nicht auf Spieler desselben Bezirks treffen.

Diese Grundsätze gelten analog für die Setzungen auf Bezirks- und Kreisebene.

2.1.8

Wird ein Spieler für eine Doppel-Konkurrenz ohne Partner gemeldet, so stellt der Ressortleiter ihn mit einem anderen Spieler zusammen.

Fällt in einem Doppel ein Partner nach erfolgter Auslosung aus, so kann die Ersatzgestaltung nur durch einen Ersatzspieler oder einen Spieler, dessen Partner ebenfalls ausgefallen ist, erfolgen.

2.1.9

Die Nominierungen zu den übergeordneten Meisterschaften der Jugend, Schüler A und Schüler B erfolgen durch den jeweils zuständigen Ressortleiter. Hierbei sollen alle Finalisten der Hessischen Einzelmeisterschaften berücksichtigt werden. Die weiteren Plätze sollen gemäß Q-TTR-Wert vergeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Ressortleiter.

2.1.10

Die gemäß 2.1.4 zu den Hessischen Einzelmeisterschaften vornominierten bzw. freigestellten Spieler sind in der jeweiligen Altersklasse bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften nicht startberechtigt.

2.2 Kreis- und Bezirksmeisterschaften

2.2.1

Für die Durchführung der Meisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene sind der Kreis- bzw. Bezirksjugendwart verantwortlich und zuständig.

2.2.2

Die Kreis- und Bezirksmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen und Konkurrenzen ausgetragen:

- Jugend Einzel und Doppel
- Schüler A Einzel und Doppel
- Schüler B Einzel und Doppel
- Schüler C Einzel und Doppel.

Die Einzelwettbewerbe werden bei den Kreismeisterschaften mit offenem Teilnehmerfeld ausgetragen.

Bei Bezirksmeisterschaften erfolgt die Austragung mit maximal 64 Teilnehmern.

Die Doppel werden aus den für das Einzel qualifizierten Teilnehmern gebildet.

Die Kreise und Bezirke können zusätzlich die Altersklasse Jugend B austragen.

2.2.3 Startberechtigung

2.2.3.1

Bei Kreismeisterschaften sind alle spielberechtigten Spieler der Vereine des jeweiligen Kreises startberechtigt (Ausnahmen: 2.1.10 und 2.2.8).

2.2.3.2

Bei Bezirksmeisterschaften sind startberechtigt:

- die ggf. vom Bezirksjugendwart vornominierten Spieler,
- die vom Kreisjugendwart gemeldeten Spieler.

2.2.4

Die Ersatzgestaltung bei vornominierten bzw. qualifizierten Spielern regelt der Bezirksjugendwart.

2.2.5

In der Einzelkonkurrenz kann eine Vorrunde in Gruppen ausgetragen werden. Die Endrunden im Einzel sowie die Doppelkonkurrenz werden im einfachen KO-System ausgetragen.

Einzelkonkurrenzen können bei wenigen Teilnehmern im Modus Jeder gegen Jeden ausgetragen werden. Darüber entscheidet der Kreisjugendwart oder sein Vertreter.

2.2.6

Die Setzung und Auslosung obliegt dem Kreis- bzw. Bezirksjugendwart. Der Kreis- bzw. Bezirksjugendwart erstellt aufgrund der Kreis-, Bezirks- und Verbandsranglisten eine Setzliste. Bei Ausfall von Spielern kann der Kreis- bzw. Bezirksjugendwart die Setzliste und die Auslosung anpassen.

2.2.7

Die Nominierungen zu den Bezirks- bzw. Hessischen Meisterschaften erfolgen durch den Kreis- bzw. Bezirksjugendwart. Hierbei sollen alle Finalisten der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaften berücksichtigt werden.

2.2.8

Die gemäß evtl. nach 2.2.3.2 zu den Bezirksmeisterschaften vornominierten Spieler sind in der jeweiligen Altersklasse bei den Kreismeisterschaften nicht startberechtigt.